



Was passiert mit meinen der Bank erteilten Daueraufträgen, stellt diese meine Bank für mich automatisch um?

Mit dem Dauerauftrag haben Sie Ihre Bank angewiesen, einen Geldbetrag wiederkehrend – z. B. monatlich – zu überweisen. An der Weiternutzung der Daueraufträge ab 1. Februar 2014 wird derzeit noch gearbeitet: Die deutsche Kreditwirtschaft will mit technischen Umstellungshilfen ihren Kunden den Übergang möglichst leicht gestalten.

Weiterführende Informationen stehen im Internet bereit unter:

- www.bankenverband.de/sepa
Homepage des Bankenverbandes
- www.bankenverband.de/geldinfos-finanzen
Verbraucherportal der privaten Banken

So erreichen Sie den Bankenverband:



Per Post

Bundesverband deutscher Banken e. V.
Postfach 040307
10062 Berlin



Per Telefon

+49 30 1663-0



Per Fax

+49 30 1663-1399



Per E-Mail

bankenverband@bdb.de



Im Internet

www.bankenverband.de



EINFACHER ÜBERGANG ZU SEPA

Ab 9. Juli 2012 gelten die neuen Geschäftsbedingungen für Lastschriften im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum, kurz SEPA. Wichtig zu wissen: Die bisherigen Einzugsermächtigungen gelten weiter und können als SEPA-Lastschrift genutzt werden. Bankkunden müssen ihre erteilten Einzugsermächtigungen also nicht erneuern. Die Umstellung übernimmt die Bank. Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Umstellung finden Sie in diesem Faltblatt.



Juni 2012



Warum werden jetzt die Geschäftsbedingungen für Lastschriften geändert und was ändert sich zum 1. Februar 2014?

Hintergrund ist eine Verordnung der Europäischen Union zu SEPA: Zum 1. Februar 2014 werden die jeweiligen nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren durch europaweit einheitliche Verfahren endgültig abgelöst, die SEPA-Überweisung und die SEPA-Lastschrift. Mit den Änderungen der Geschäftsbedingungen für Einzugsermächtigungslastschriften und SEPA-Basislastschriften zum 9. Juli 2012 wird dieser Übergang schon jetzt vorbereitet. Ziel ist der einfache Übergang. Entsprechende Informationen haben Kunden von ihrer Bank in den vergangenen Wochen erhalten.

Was bedeutet SEPA?

SEPA steht für Single Euro Payments Area – also für den einheitlichen Binnenmarkt im Euro-Zahlungsverkehr. Damit sollen Verbraucher und Unternehmen grenzüberschreitend – nämlich in 32 europäischen Ländern – mit Überweisungen, Lastschriften, Karten bezahlen können – genauso einfach und bequem wie im Inland.

Welche Länder gehören zu SEPA?

Die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union plus Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen sowie die Schweiz.

Was ist eine SEPA-Basislastschrift?

Wie bei dem Ihnen bislang bekannten Lastschriftverfahren per Einzugsermächtigung können Sie mit der SEPA-Basislastschrift Zahlungen leisten, zum Beispiel an die Versiche-

rung, den Energieversorger, Sportverein oder an den Vermieter. Neu an der SEPA-Basislastschrift ist, dass Sie damit nicht nur national, sondern im gesamten SEPA-Raum Zahlungen in Euro tätigen können: zum Beispiel die Miete für ein Ferienhaus in Spanien oder das Zeitungsabonnement für eine Zeitung aus Frankreich per Lastschrift bezahlen können.

Was ist ein SEPA-Lastschriftmandat?

Dies ist die „europäische Einzugsermächtigung“. Mit dem SEPA-Lastschriftmandat ermächtigt der Kontoinhaber einen Zahlungsempfänger, wie zum Beispiel den Sportverein oder ein Versicherungsunternehmen, Zahlungen von seinem Konto per Lastschrift einzuziehen. Zugleich gibt der Kontoinhaber mit dem SEPA-Lastschriftmandat seiner Bank die Erlaubnis, den Betrag von seinem Konto abzubuchen und auf das Konto des Zahlungsempfängers weiterzureichen. Die Zahlung ist damit vom Kontoinhaber von vornherein autorisiert – sprich genehmigt.

Muss ich für das SEPA-Basislastschriftverfahren alle meinen Zahlungsempfängern erteilten Einzugsermächtigungen erneuern?

Nein. Durch die Änderung der Geschäftsbedingungen zum 9. Juli 2012 wird sichergestellt, dass Ihre bereits erteilten Einzugsermächtigungen als SEPA-Lastschriftmandat weiter genutzt werden können. Das heißt beispielsweise, dass der Vermieter, Telekommunikationsdienstleister oder der Sportverein die Zahlungen weiter auf Grundlage der bisherigen Einzugsermächtigung auch im SEPA-Basislastschriftverfahren einziehen kann. Der Zahlungsempfänger wird Sie unterrichten, wenn er auf das SEPA-Basislastschriftverfahren wechselt.

Kann ich als Verbraucher eine Lastschriftzahlung erstattet bekommen?

Ja, innerhalb von acht Wochen nach Belastung können Sie einer Lastschrift ohne Angaben von Gründen widersprechen. Das gilt sowohl

für die Einzugsermächtigungslastschrift als auch die SEPA-Basislastschrift. Die Bank wird den Betrag dann auf Ihrem Konto wieder ausgleichen. Tipp: Kontoauszüge regelmäßig überprüfen!

Wichtig ist aber auch: Sollte der Zahlungsempfänger (also derjenige, der die Lastschrift eingereicht hat) tatsächlich gegen Sie einen Anspruch auf Zahlung von beispielsweise der Versicherungsprämie oder der Miete haben, dann bleibt dieser Anspruch unabhängig von der Rückwicklung der Lastschriftzahlung bestehen. Der Erstattungsanspruch befreit Sie also nicht von Ihren Zahlungspflichten gegenüber Ihrem Gläubiger.

Bei unberechtigten Lastschriften – wenn Sie also dem Zahlungsempfänger keine Einzugsermächtigung oder kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben – gilt übrigens nach wie vor die gesetzliche Rückerstattungsfrist von 13 Monaten.

Was ändert sich für Unternehmen oder Vereine, die als Zahlungsempfänger Lastschriften mit Einzugsermächtigung einziehen?

Aufgrund der Verordnung der Europäischen Union zur SEPA kann das nationale Einzugsermächtigungslastschriftverfahren grundsätzlich nur noch bis zum 1. Februar 2014 genutzt werden. Spätestens ab 1. Februar 2014 müssen daher Zahlungsempfänger, die bei Banken Lastschriften zum Einzug geben (z. B. Unternehmen, Vereine oder sonstige Personen) „SEPA-fähig“ sein. Sie müssen also SEPA-Basislastschriften bei Ihrer Bank einreichen.

